

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

(Gebührensatzung – Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der **Verbandsgemeinderat Arneburg-Goldbeck** auf seiner Sitzung am **16.08.2010** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Die Freiwilligen Feuerwehren können darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend § 22 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (unentgeltliche Pflichtaufgaben). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
 - d) Bestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Bei Brandsicherheitswachdienst ohne Einsatz, kann auf Antrag der Kostenersatz um die Hälfte reduziert werden.
- (3) Auf Antrag durch die Mitgliedsgemeinden ist der Einsatz der Feuerwehr für öffentliche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden kostenfrei.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner ist für Leistungen

a) nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, d und e der Satzung:

1. derjenige, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war
5. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

b) nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung:

Eine ersuchende Gemeinde hat einer anderen Gemeinde auf deren Ersuchen oder auf Anforderung des Landkreises unentgeltlich Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. Ein Anspruch auf Erstattung der durch die Nachbarschaftshilfe entstandenen Kosten besteht, wenn sie in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde.

c) Ersuchende natürliche und juristische Personen . sind voll gebührenpflichtig.

- (2) Gebührensuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden soll, entscheidet der Ortswehrleiter der zuständigen Ortswehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialaufwand) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, welche eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

- (4) Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt.
- (5) Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte enthalten.
- (6) Entstehen aus dem Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Einsatz notwendige Aufwendungen für Wartung oder Austausch verbrauchter Einsatzmaterialien, wie Atemschutzfilter, Chemikalienschutzanzüge, Schlauchmaterial, wird Kostenersatz verlangt. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Einsatztechnik oder Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.
- (7) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet. Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (Fehlalarm), werden alle alarmierten Kräfte und die besetzte Einsatztechnik für einen Zeitraum von 1 Stunde in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit Beginn Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Leistung (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassen von Einsatztechnik / Geräten / Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschild gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVg LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

§ 7

Verwendung der Mittel aus Kostenersatz-/gebührenpflichtigen Leistungen

- (1) Die entstehenden Mittel dienen der Deckung der Kosten, die aus dem Einsatz unmittelbar entstehen.

§ 8

Haftung

- (1) Für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Einsatztechniken, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wird keine Haftung übernommen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**Kostenersatz- und Gebührentarif vom
zu § 5 der Gebührensatzung – der Freiwilligen Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**

Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Grundkosten (je Einsatzstunde oder Stück)	jede weitere Einsatzstunde
1. Personal			
1.1	Einsatzkraft (Personal) / Einsatzleiter	25 Euro	25 Euro
	Einsatzleiter	30 Euro	30 Euro
1.1.1	zzgl. 25 % bei Tragen von Schutz bzw. Spezialanzügen, Pressluftatemgeräten und bei erschwerten Einsatzbedingungen (je Person)	6,50 Euro	6,50 Euro
1.2	Brandsicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet	18,00 Euro	18,00 Euro
2. Stundensätze von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal)			
2.1	Löschfahrzeug LF 8/6	70,00 Euro	70,00 Euro
2.2	Löschfahrzeug LF 10/6,	70,00 Euro	70,00 Euro
2.3	Löschfahrzeug LF 16-TS 8	150,00 Euro	150,00 Euro
2.4	Löschfahrzeug TLF 16	150,00 Euro	150,00 Euro
2.5	Rüstwagen	200,00 Euro	200,00 Euro
2.6	Löschfahrzeug LF 8 Robur	60,00 Euro	60,00 Euro
2.7	Transportfahrzeug Robur	60,00 Euro	60,00 Euro
2.8	Löschfahrzeug TSF	60,00 Euro	60,00 Euro
2.9	Löschfahrzeug TSF-W	60,00 Euro	60,00 Euro
2.10	Kleinlöschfahrzeug (B 1000)	60,00 Euro	60,00 Euro
2.11	Tragkraftspritzenanhänger (TSA-TS 8)	50,00 Euro	50,00 Euro
2.12	Schlauchtransportanhänger (STA)	50,00 Euro	50,00 Euro
2.13	Transportanhänger	10,00 Euro	10,00 Euro
2.14	Mannschaftstransport-, Einsatzleitwagen	75,00 Euro	75,00 Euro
3. Stundensätze Geräte			
3.1	Rettungsgerät (Spreizer, Schere)	100,00 Euro	100,00 Euro
3.2	Tragkraftspritze (TS 8) + Verbrauchsmittel	50,00 Euro	50,00 Euro
3.2.1	Fahrzeugabhängige Pumpe	50,00 Euro	50,00 Euro
3.3	Notstromaggregat + Verbrauchsmittel	35,00 Euro	35,00 Euro
3.3.1	Beleuchtungssatz/ Halogenstrahler und Stativ	25,00 Euro	25,00 Euro
3.3.2	Handscheinwerfer	13,00 Euro	13,00 Euro
3.3.3	Kabeltrommel	5,00 Euro	5,00 Euro
3.4	Pressluftatemgerät	50,00 Euro	50,00 Euro
3.5	Atemschutzmaske	20,00 Euro	20,00 Euro
3.6	Atemschutzfilter	23,00 Euro	23,00 Euro
3.7	Wasserstrahlpumpe	13,00 Euro	13,00 Euro
3.8	Verteiler	3,00 Euro	3,00 Euro
3.9	Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	5,00 Euro	5,00 Euro
3.10	Strahlrohr	3,00 Euro	3,00 Euro
3.11	Hitzeschutzanzüge	50,00 Euro	50,00 Euro
3.12	Tauchpumpe	20,00 Euro	20,00 Euro
3.13	Gerätesatz Absturzsicherung	50,00 Euro	50,00 Euro
3.14	Motorkettensäge + Verbrauchsmittel	30,00 Euro	30,00 Euro
3.15	Rettungssäge	50,00 Euro	50,00 Euro
3.16	Gasspürgerät	25,00 Euro	25,00 Euro
3.17	Greifzug	15,00 Euro	15,00 Euro
3.18	Umlenkrolle	5,00 Euro	5,00 Euro
3.19	Handsprechfunkgeräte	10,00 Euro	10,00 Euro
3.20	Winkelschleifer / Trennschleifer	40,00 Euro	40,00 Euro
3.21	Kübelspritze	10,00 Euro	10,00 Euro
3.22	Feuerlöscher zzgl. Kosten für die Neubefüllung und Prüfung bei Einsatz des Gerätes	20,00 Euro	20,00 Euro
3.23	Be- und Entlüftungsgerät	50,00 Euro	50,00 Euro
3.24	Hebekissen	23,00 Euro	23,00 Euro
3.25	Insektenschutzanzug	15,00 Euro	15,00 Euro

3.26	Ifex-Hochdrucklöschgerät	70,00 Euro	70,00 Euro
3.27	Kosten für die Bereitstellung von anderen feuerwehr-technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen	5,00 Euro	5,00 Euro
3.28	bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet		

4. Leitern

4.1	dreiteilige Schiebeleiter	20,00 Euro	20,00 Euro
4.2	Klappleiter / Steckleiter	10,00 Euro	10,00 Euro
4.3	vierteilige Steckleiter	30,00 Euro	30,00 Euro

5. Stundensätze Ausrüstungsgegenstände (Stückpreis)

5.1	Druckschlauch (B, C, D)	8,00 Euro	8,00 Euro
5.2	Saugschlauch	8,00 Euro	8,00 Euro
5.3	Saugkorb	5,00 Euro	5,00 Euro
5.4	Auffangbehälter bis 100 l Inhalt	7,00 Euro	7,00 Euro

6. Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgung

6.1	Ölbindemittel (je Sack)	lt. Einkaufspreis
6.2	Entsorgung Ölbindemittel (je kg)	nach Aufwand und Menge lt. Entsorgungsnachweis
6.3	Schaumbildner	nach jeweiligem Aufwand und Menge lt. Einkaufspreis
6.4	Wespenex	30,00 Euro pro Einsatz
6.5	Versorgung Einsatzkräfte*	nach jeweiliger Einsatzart und -umfang Kosten lt. Aufwand

*nach Atemschutzeinsatz- Getränke

*nach 2 h Einsatz – Getränke und Imbiss

Für die Verbrauchsmittel und die Entsorgung plus 25% .